

KULTURELLE TEILHABE – partizipative Projekte (B9)

(Version: Oktober 2018)

1. Allgemeine Beschreibung

Das Unterstützungsprogramm « Kulturelle Teilhabe – partizipative Projekte » hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und der Walliser Bevölkerung zu fördern. Im Rahmen des zugeteilten Budgets werden zwei Arten von Vorrichtungen vorgeschlagen:

- « Kulturelle Teilhabe » bezeichnet Projekte, welche einen gemeinsamen Schaffensprozess¹ (siehe Definition Ziffer 6) und eine Interaktion zwischen professionellen Künstlern und der Zivilgesellschaft beinhalten. Diese Unterstützung wird durch den Kulturdienst verwaltet.
- « Kulturelle Projekte für einen zweisprachigen Kanton » bezeichnet ebenfalls Projekte, welche einen gemeinsamen Schaffensprozess¹ beinhalten und zusätzliche Eigenschaften besitzen, welche die Zweisprachigkeit im kulturellen Austausch innerhalb unseres Kantons fördern. Diese Unterstützung wird durch den Kulturdienst in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Departement für Volkswirtschaft und Bildung im Rahmen des Vereinbarungsprogrammes der Eidgenossenschaft verwaltet.

2. Unterstützung « Kulturelle Teilhabe »

2.1 Verfolgte Ziele

Der Staat Wallis unterstützt durch den Kulturdienst in dem für dieses Förderinstrument freigegebenem Budget innovative Projekte², welche:

- das kulturelle Leben des Kantons bereichern ;
- das Interesse an der Kulturszene fördern und dessen Zugang einem neuen Publikum öffnen;
- den Beitrag eines gemeinsamen künstlerischen Schaffensprozesses erproben, an dem ein Künstler und eine Gruppe von Teilnehmenden beteiligt sind, und in der gemeinsamen Arbeit eine gesellschaftliche Problemstellung aufnimmt und zum Ausdruck bringt;
- künstlerische Interessen und Interessen der Teilnehmer vereinen ;
- den Akzent sowohl auf den partizipativen Prozess⁵ wie auch auf das künstlerische Ergebnis setzen.

2.2 Zulässigkeit

Zugelassen sind Projekte, welche folgende Elemente beinhalten:

- einer Gruppe von Teilnehmenden, die bereits besteht oder eigens für das Projekt gebildet wird und sich in einer Rechtsform organisiert hat, im Wallis aktiv ist und die Absicht hat, an einem gemeinsamen Schaffensprozess¹ mitzuwirken;
- einen professionellen Künstler³, mit oder ohne Bezug zum Wallis, der über Erfahrung mit Projekten verfügt, welche einen gemeinsamen Schaffensprozess¹ beinhalten;
- einem im Wallis aktiven Kulturvermittler⁴, der den vom Künstler und den Teilnehmenden gemeinsam gestalteten Schaffensprozess begleitet. Je nach Art des Projektes und dem Grad der Erfahrung des professionellen Künstlers mit



gemeinsamen Schaffensprozessen¹, ist es möglich auf die Teilnahme eines Kulturvermittlers zu verzichten;

- einen anspruchsvollen partizipativen Prozess⁵ mit unterschiedlichen Stufen des Einbezugs der Teilnehmenden durch den Künstler ;
- eine Intervention, die sich auf mindestens einer der folgenden Bereiche bezieht: Literatur, visuelle Kunst, Design und Architektur, Musik, Bühnenkünste, Film und Video, Wissenschaft und Kulturerbe ;
- eines oder mehrere Tätigkeitsfelder (Gesellschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Städtebau, Gesundheitswesen, usw.), in dem das Projekt für alle Beteiligten Sinn ergibt.

Nicht zulässig sind :

- Projekte, bei denen ein Laiensembles einen oder mehrere professionelle Künstler für die Aufführung eines Werks aus dem Repertoire oder für die Beteiligung an einem Wettbewerb engagiert;
- Projekte, bei denen eine, wenn auch nur teilweise, Finanzierung der Arbeit der Teilnehmer oder Freiwilligen vorgesehen ist ;
- rein kommerzielle Projekte ;
- Projekte von Kandidaten, welche zuvor bereits eine finanzielle Unterstützung des Kulturdienstes bezogen und dabei die zugeteilten Bedingungen nicht respektiert haben.

Zudem gelten die allgemeinen Anordnungen (Blatt A1) der Kulturvermittlung.

2.3 Beurteilungskriterien

Die Gesuche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Sinn und Überzeugungskraft des Projektes in Bezug auf seinen Zweck;
- Wirkung des Projektes auf die Teilnehmenden (Grad der Heranführung neuer Teilnehmer an eigene kulturelle Betätigung, Dauer des Prozesses, Wirkung des Projekts auf sein Umfeld, Nachhaltigkeit der Wirkung);
- Qualität der kulturellen Teilhabe (Art der Beteiligung der Teilnehmenden am gemeinsamen Schaffensprozess; Verhältnis zwischen künstlerischen Interessen und den Interessen der Teilnehmenden; Zeitdauer, welche während des Projektes vorgesehen ist, um über den bisherigen Ablauf Bilanz zu ziehen und Anpassungen am weiteren Verlauf vorzunehmen);
- Erfahrung des Künstlers mit Projekten, welche einen gemeinsamen Schaffensprozess beinhalten;
- Erfahrung des Kulturvermittlers mit Projekten, welche einen gemeinsamen Schaffensprozess beinhalten;
- Innovativer Wert des Projekts im Walliser Kontext;
- Involvierung von Regionen oder sozialen Gruppen, welche von den anderen Förderinstrumenten der Kulturförderung nur wenig angesprochen sind.

3. Unterstützung « Kulturelle Projekte für einen zweisprachigen Kanton »

Mit der Unterstützung von



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

3.1 Verfolgte Ziele

Im Rahmen des Programmes « Förderung der Zweisprachigkeit im kulturellen Austausch innerhalb des Kantons » unterstützt der Staat Wallis durch den Kulturdienst in Zusammenarbeit mit dem Departement für Volkswirtschaft und Bildung mit dem für dieses Förderinstrument freigegebenem Budget innovative Projekte², welche:

- sowohl Künstler, Kulturschaffende oder Institutionen in deutscher und französischer Sprache involvieren;



- das Zusammentreffen von Angehörigen beider Sprachparteien des Kantons im Rahmen einer gemeinsamen kulturellen Aktivität fördern;
- der Walliser Bevölkerung den Zugang zu künstlerischen und kulturellen Produktionen begünstigen, welche in der anderen Sprache realisiert wurde;
- das kulturelle Leben des Kantons bereichert;
- das Interesse an der Kulturszene fördern und dessen Zugang einem neuen Publikum öffnen.

3.2 Zulässigkeit

Zugelassen sind Projekte, welche folgende Elemente beinhalten:

- mindestens ein professioneller Künstler oder Kulturschaffender ;
- eine zweisprachige Erscheinung oder Berücksichtigung des Deutschen, beziehungsweise Französischen in der Projektentwicklung.

Nicht zulässig sind :

- Projekte, bei denen ein Laiensembles einen oder mehrere professionelle Künstler für die Aufführung eines Werks aus dem Repertoire oder für die Beteiligung an einem Wettbewerb engagiert;
- Projekte, bei denen eine, wenn auch nur teilweise, Finanzierung der Arbeit der Teilnehmer oder Freiwilligen vorgesehen ist;
- rein kommerzielle Projekte ;
- Projekte von Kandidaten, welche zuvor bereits eine finanzielle Unterstützung des Kulturdienstes bezogen und dabei die zugeteilten Bedingungen nicht respektiert haben.

Zudem gelten die allgemeinen Anordnungen (Blatt A1) der Kulturvermittlung.

3.2 Beurteilungskriterien

Die Gesuche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Niveau der Involvierung der betroffenen Künstler, Kulturschaffenden oder Institutionen;
- Qualität des Zusammentreffens zwischen den Angehörigen beider Sprachregionen;
- Zugangsgrad der Walliser Bevölkerung zu den künstlerischen und kulturellen Produktionen, welche in der anderen Sprache realisiert wurden.

4. Allgemeines Verfahren

4.1 Ausschreibung und Gesuchseingabe

Die Dienststelle für Kultur schreibt den Wettbewerb in ihrem Newsletter öffentlich aus und lädt zur Eingabe von Dossiers ein.

Das Gesuch muss vom Projektträger eingereicht werden. Dieser wird durch den Künstler und/oder den Vermittler, dem Kulturschaffenden, der Vereinigung, welche die Teilnehmenden oder Institution repräsentiert, gemeinsam bestimmt.

Es werden nur Dossiers berücksichtigt, die bis zum 15. Januar 2019 über die Online-Plattform <http://www.vs-myculture.ch> eingereicht werden und vollständig sind.

Auf der Online-Plattform ist es möglich ein Gesuch zu erstellen, zu speichern und an diesem online weiterzuarbeiten, um es abschliessend mittels Klick auf die „Senden“-Taste einzureichen. In der Folge erhalten die Gesuchsteller eine Empfangsbestätigung.

Es wird empfohlen, frühzeitig mit der Zusammenstellung des Dossiers und der verlangten Dokumente auf der Online-Plattform zu beginnen, um fristgerecht ein vollständiges Gesuch einzureichen.



Die Projekte müssen zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Zusätzliche Audio oder Videodokumente können mittels eines Links zur Verfügung gestellt und im Rahmen des Möglichen von der Jury konsultiert werden kann.

4.2 Art und Bedingungen der Unterstützungen

Unter Vorbehalt des zugeteilten Gesamtbudgets werden pro Projekt Unterstützungsbeiträge bis **maximal 20'000 Franken für die Projekte « Kulturelle Teilhabe »** und bzw. bis **maximal 10'000.- für die Projekte « Kulturelle Projekte für einen zweisprachigen Kanton »** erteilt.

Für die Projekte „Kulturelle Teilhabe“ trägt die Unterstützung zur Finanzierung der Arbeit des Künstlers und des Kulturvermittlers bei.

4.3 Bearbeitung des Dossiers

Die Dienststelle für Kultur prüft die Zulässigkeit der Gesuche.

Über die zugelassenen Gesuche entscheidet eine Jury aus 7 bis 9 Mitgliedern, welche die Dienststelle für Kultur bezeichnet.

5. Verpflichtungen der Begünstigten

Der Begünstigte verpflichtet sich, die erhaltenen Gelder in Übereinstimmung mit seinem Bewerbungsdossier zu verwenden. Jede bedeutende Änderung des eingereichten Projekts bedarf der vorgängigen Zustimmung der Dienststelle für Kultur.

Der Begünstigte muss über eine Rechtsform verfügen, welche die adäquate Verwendung des erhaltenen Unterstützungsbeitrages garantiert und auf deren Konto der Beitrag ausgezahlt wird.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die Unterstützung durch den Kanton Wallis während der ganzen Dauer des Projektes auf allen Kommunikationsmitteln zu erwähnen. Dazu ist ein Logo der Kulturförderung (in verschiedenen Formaten und Farben) gemäss Instruktionen zu verwenden, das auf der Webseite www.vs.ch/kultur > [Subventionsmöglichkeiten](#) > [Art en partage – kulturelle Teilhabe](#) heruntergeladen werden kann.

Am Ende des Projektes übermittelt der Begünstigte der Dienststelle für Kultur

- einen detaillierten Abschlussbericht sowie eine Selbstbeurteilung (Max. 5 Seiten);
- ein audiovisuelles oder anderes Dokumentationsmaterial;
- die Schlussabrechnung.

Bei Nichterfüllung der oben genannten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann dazu führen, dass die erhaltenen Gelder zurückerstattet werden müssen.

Die Begünstigten eines Unterstützungsbeitrages im Rahmen von „Art en partage – kulturelle Teilhabe“ haben vollständigen Zugang zu den anderen Unterstützungsprogrammen des Kantons Wallis.



6. Definitionen

¹ **Gemeinsamer Schaffensprozess:** jedes künstlerische Werk, das ein Künstler und Teilnehmende gemeinsam schaffen, und das Bezug zu einem Bereich der Gesellschaft hat (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Tourismus, Umwelt, usw.).

² **Innovatives Projekt:** von den Beteiligten gemeinsam gestaltetes Projekt, welches die Gepflogenheiten des Bereichs - sei es in der Art oder der Form des erarbeiteten Werkes oder in der Art der Zusammenarbeit - erneuert. In solchen Projekten ist der gemeinsame Schaffensprozess des Künstlers und Teilnehmenden gleich wichtig wie das künstlerische Ergebnis.

³ **Professioneller Künstler:** alle aktiven Personen, welche ihr Werk regelmässig an Orten zeigen, die als Teil der professionellen Kreise gelten, und welche mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Abgeschlossene Ausbildung an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen.
- Regelmässige Ausübung der künstlerischen Tätigkeit von mindestens 50 %. Eine Lehrtätigkeit in ihrem Bereich wird dabei berücksichtigt.
- Anerkennung als Professioneller durch andere qualifizierte Professionelle oder Berufsgruppen in ihrem künstlerischen Bereich.

⁴ **Kulturvermittler:** Personen, welche regelmässige, bedeutende und nachhaltige kulturelle Beziehungen zum Wallis pflegen und erwiesene Erfahrung in der Begleitung von partizipativen Prozessen nachweisen können.

⁵ **Partizipativer Prozess:** ein Vorgehen, das in zweckdienlicher Weise die Beteiligten in einen gemeinsamen Schaffensprozess¹ einbezieht. Der Einbezug kann partizipativ sein (wenn der Rahmen der Arbeit von einem Partner gesetzt wird). Der Einbezug kann kollaborativ sein (wenn ein Künstler und weitere Beteiligte unter Begleitung durch einen Kulturvermittler den Schaffensprozess gemeinsam gestalten).

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

